

von diesem Ermessen nur einen beschränkten Gebrauch machen und namentlich dann die Oeffentlichkeit ausschließen werde, wenn es sich bei Sittlichkeitsvergehen darum handelt, daß Kinder, junge Mädchen und achtbare Frauen als Verletzte oder Zeugen abzufragen sind, um über an ihnen verübte unzüchtige Handlungen Auskunft zu geben. Kinder sowohl, wie solche Frauen sind an sich schon in einer üblen Lage, wenn sie in Gegenwart von Richtern und Geschwornen solche Auskunft geben müssen; ihre Verlegenheit wird aber größer, wenn hinter ihnen noch ein Publikum ist. Es war deshalb der Wunsch der Deputation, daß in solchen Fällen die nicht ausgelosten Geschwornen im Interesse der Untersuchung zu geheimer Sitzung lieber nicht zugelassen werden möchten. Unter diesen Voraussetzungen schlägt die Deputation Ihnen vor, daß Sie den Antrag, wie er in Ihren Händen ist, annehmen mögen, und da die Petition an die Ständerversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, daß erstere nebst Ihrem Beschluß noch an die Erste Kammer abgegeben werde.

Abg. Ludwig: Meine Herren! Ich bin in jeder Beziehung für die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens; allein wenn einmal das Gesetz gewisse Fälle von der Oeffentlichkeit ausschließt, so sehe ich nicht ein, warum diejenigen „Geschwornen“, die eben für den einen Fall nicht Geschworne sind, in eine andere Klasse gestellt werden sollen, als jeder andere Staatsbürger; denn Diejenigen, die als Geschworne nicht ausgelost sind, sind eben, wie alle anderen Bürger, nur Zuhörer bei öffentlichen, und Nichtzuhörer bei nicht öffentlichen Sitzungen! Ein Recht auf Zulassung oder Billigkeitsgründe daraus herzuleiten, weil sie zufällig für die Sitzungsperiode einberufen worden sind, als Geschworne zu fungiren, vermag ich nicht. Ich weiß aus Erfahrung, daß die meisten Geschwornen, die nicht für den einzelnen Fall ausgelost sind, bedauern, die Zeit, die sie verlieren, nicht nützlicher anwenden zu können und ebenso bei nicht öffentlichen Sitzungen genöthigt zu sein, sich aus dem Gerichtshause zu entfernen. Aber ich glaube nicht, daß das ein Grund für uns sein kann, von der Bestimmung des Gesetzes, wenn überhaupt geheime Sitzungen aufrecht erhalten werden sollen, abzugehen. Ich finde in dieser neuen Bestimmung um so weniger Logik und Consequenz, als es in das „Ermessen“ des Vorsitzenden gestellt wird, die Geschwornen im einzelnen Falle zuzulassen oder nicht. Ein Gesetz muß bestimmt sein und darf nicht zu viel von „Ermessen“ reden. Eine ganz andere Frage würde die sein, ob nicht möglicherweise den Geschwornen in gewisser anderer Beziehung eine Erleichterung dadurch verschafft werden könnte, daß man bei der Auslosung für die einzelne Sitzungsperiode eine andere Einrichtung trafe. Ich erinnere mich, daß in anderen Ländern nicht so verfahren wird, wie bei uns, daß man insbesondere nicht für jeden einzelnen Fall

eine besondere Auslosung vornimmt, sondern gleich in der ersten Sitzung für die ganze Sitzungsperiode, so daß Diejenigen, welche nicht aus der Urne als Geschworne hervorgegangen sind, Zeit haben, ihren Geschäften nachzugehen und sich, selbst wenn sie Geschworne sind, doch erst später an die Reihe kommen, wenigstens momentan vom Orte der Sitzung zu entfernen. Doch ist das eine Frage, welche nicht hierher gehört. Da ich nun aber für eine consequente Durchführung der Sache, d. h. für Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit ohne Ausnahmen bin, so spreche ich mich gegen den Vorschlag der Deputation aus.

Abg. Päßler: Ich achte und ehre die Gründe, die vom Herrn Referenten für den Ausschluß der nicht ausgelosten Geschwornen von den geheimen Sitzungen angegeben worden sind. Ich möchte aber glauben, daß eben mit demselben Rechte, nach welchem die Juristen diesen Sitzungen beiwohnen dürfen, auch den Geschwornen, die ja nur dem Zufalle verdanken, daß sie entweder als Geschworne ausgelost worden sind oder nicht, zu gestatten sei, den Sitzungen bei zuwohnen. Man darf nicht verkennen, daß die Geschwornen bei dem ohnehin nicht leichten Amte große Opfer zu bringen haben, und daher möchte ich ihnen auch ein kleines Recht zugesichert wissen.

Abg. Walter: Ich bin Geschwornener und ich gestehe, daß allemal ein eigenthümliches Gefühl über mich gekommen ist, wenn es bei nicht öffentlichen Schwurgerichtsverhandlungen hieß: Meine Herren! Sie haben sich zu entfernen. Dennoch stehe ich nicht auf dem Standpunkte der Deputation, sondern mehr auf dem Standpunkte des Abg. Ludwig. Was treibt den Geschwornen, der nicht ausgelost wird, in die nicht öffentliche Verhandlung? Große Verbegierde ist es wahrscheinlich nicht und nur seine Neugierde zu befriedigen, das kann doch nicht im Amte eines Geschwornen liegen. (Also) ich meine, was meines Amtes nicht ist, davon halte ich mich fern. Ich bin daher nicht dafür, daß den Geschwornen, welche nicht ausgelost worden sind, erlaubt wird, bei geheimen Verhandlungen zugegen zu sein. Die nicht öffentliche Sitzung hat immer eine gewisse Bedeutung und zwar insofern, wie auch der Herr Referent angedeutet hat, daß namentlich den Zeugen in ihren Aussagen die Befangenheit genommen werden soll. Wenn Juristen der Zutritt erlaubt ist, so sehe ich darin nur, daß der Gesetzgeber gemeint hat, dieselben könnten sich in ihrem Berufe Kenntnisse verschaffen, die der einzelne Geschworne in keiner Weise nöthig hat. Ich werde also gegen das Gutachten der Deputation stimmen müssen.

Abg. Hauffe: Ich muß mich auch der Ansicht des Abg. Ludwig und zwar aus dem Grunde zuneigen, weil es jetzt für jeden einzelnen Untersuchungsfall nothwendig ist, daß der Geschworne verpflichtet wird. Betrachtet das